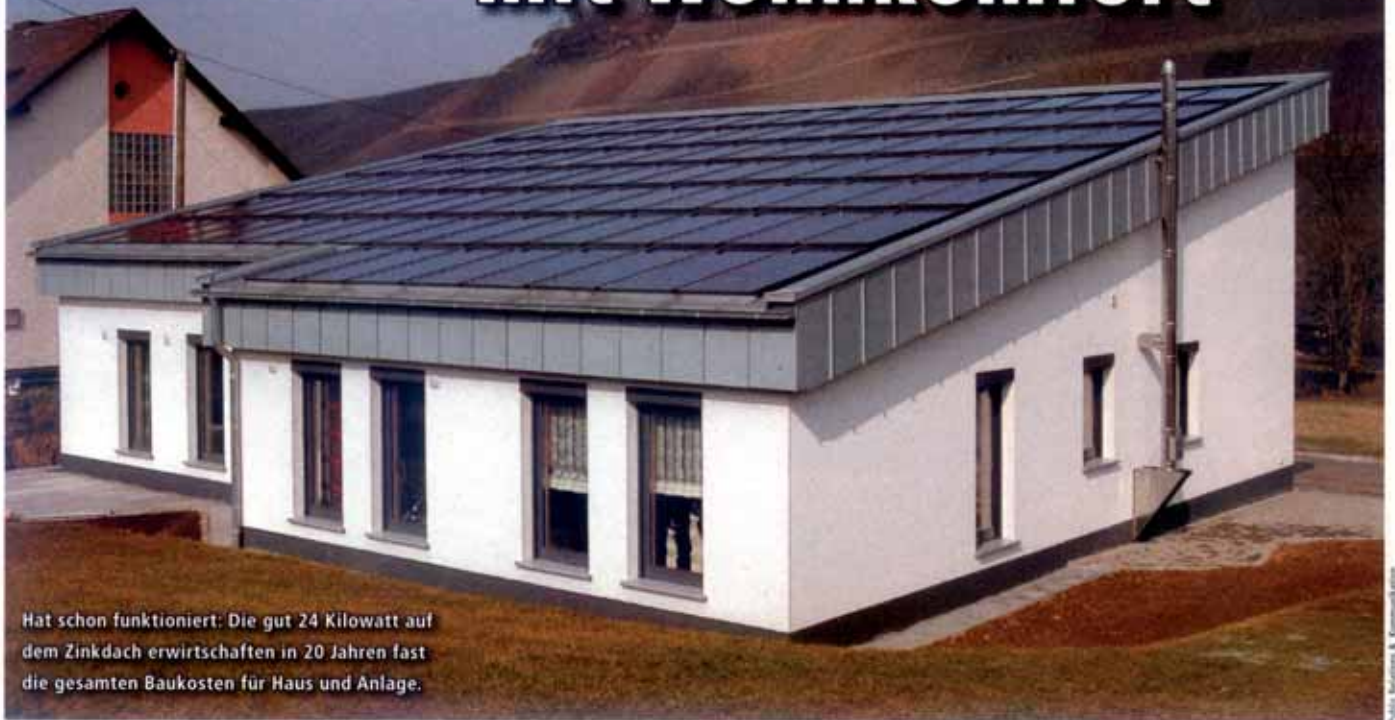


# Sonnenkraftwerk mit Wohnkomfort



Hat schon funktioniert: Die gut 24 Kilowatt auf dem Zinkdach erwirtschaften in 20 Jahren fast die gesamten Baukosten für Haus und Anlage.

## Beim Solarhaus von Hieronimi finanziert die Photovoltaikanlage die Baukosten

Oberstes Ziel beim Entwurf des Brauneberger Solarhauses war eine möglichst hohe Kofinanzierung des Objekts durch die Vergütung für Sonnenstrom. Diesem Ziel hat sich die Architektur untergeordnet und steht deshalb ganz im Dienst der Photovoltaik. Die ersten beiden Betriebsjahre liefen so gut, dass der Bauherr es gleich noch einmal macht – nur doppelt so groß.

In Brauneberg an der Mosel fällt das Haus von Frank Ruppenthal eindeutig aus dem Rahmen. Die Architektur mag – nicht nur für diese Gegend – untypisch sein, sie folgt aber konsequent aus der Vorgabe, über die Erträge der dachintegrierten Photovoltaikanlage die Baukos-

ten binnen der kommenden 20 Jahre zurückzuholen. Das heißt: Die Ausgaben für Photovoltaik und Haus dürfen gerade so groß sein, dass sie unter den Gesamtertrag der Solaranlage »passen«. Unter dieser Prämisse ist Ruppenthals Anlage Mitte Mai 2005 ans Netz gegangen (PHOTON 7-2005), und zwei Jahre später steht fest, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen sogar übertrifft. Realisiert hat den Bau die Hieronimi regenerative Energien GmbH, Tochter eines großen Baustoffhandelshauses, und dort ist Ruppenthal Geschäftsführer.

Weil der Ansatz der »Architektur als Erfüllungsgehilfin der Ökofinanzierung« so gut aufgegangen ist, planen Ruppenthal und das Unternehmen, die Idee in Serie zu bringen – unter dem Arbeitstitel »Volkshaus« mit rund zehnmal zwölf Metern Grundfläche. Das Konzept hinter dem

neuen Solarbau für jedermann ist eine Kombination aus Würfel plus aufgesetzter, geneigter Photovoltaikanlage. Der Baukörper beschränkt sich damit auf einen zweigeschossigen Kubus, der dem Baustandard KfW 60 oder KfW 40 entspricht, dem die Solarrampe mit beliebiger Ausrichtung übergestülpt wird. Der Raum direkt unter dem Pultdach kann als Speicher genutzt



»Volkshaus« à la Hieronimi: Die Photovoltaikanlage auf dem Pultdach soll die monatliche Zuzahlung der Bauherren auf unter 800 Euro drücken.



Wohnen im Pult bedeutet ein großzügiges Erdgeschoss ...



... mit zusätzlichem Raum im angeschnittenen Dachstuhl.

werden, die Wärmedämmung erfolgt aber mit der zweiten Geschossdecke. Die Photovoltaikanlage aus Modulen vom Typ »InDax 170« der Schott Solar GmbH soll 16,32 Kilowatt leisten und den Hauspreis von etwa 280.000 Euro für ein »KfW 60«-Modell soweit abfedern, dass die Eigentümer bei aktuellem Zinsniveau und KfW-Förderung eine monatliche Belastung von unter 800 Euro zu tragen haben. Für den Standard KfW 40 ist mit etwa 20.000 Euro zusätzlich zu rechnen. Ein Prototyp dieser nächsten Generation entsteht derzeit, ebenfalls in Brauneberg, als Zweifamilienhaus. Im Juli soll der Rohbau stehen und die Photovoltaikanlage ihren Betrieb aufnehmen.

Skeptikern rechnet Ruppenthal das Modell anhand seines bestehenden Hauses geduldig vor, gerne auch mehrfach. Die Kalkulation dazu basierte auf der Annahme, dass dessen »InDax 250«-Module 880 Kilowattstunden je installiertem Kilowatt bringen würden. Tatsächlich hat die 24,2 Kilowatt starke Anlage während der letzten beiden Jahre im Mittel aber 935 Kilowattstunden je installiertes Kilowatt geschafft. Vorausgesetzt, die Sonne bleibt Ruppenthal weiterhin so gewogen, sinkt seine monatliche Belastung auf knapp 260 Euro. Denn dann wird seine Anlage im Vergütungszeitraum, das

Anschlussjahr mitgerechnet, 257.000 Euro abwerfen und damit die reinen Hauskosten von 263.000 Euro nahezu vollständig »übernehmen«, allerdings nicht die Kapitalkosten. Darauf will Ruppenthal aber auch nicht hinaus. Sein Argument lautet vielmehr: »Wer heute ein Haus ohne Photovoltaik baut, wirft Geld zum Fenster raus.«

In seine Finanzierung waren Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für den Bau eines Hauses nach »KfW 40«-Standard sowie für die Erzeugung des Sonnenstroms eingeflossen, daneben gab es noch 1.700 Euro vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das außerdem die solarthermische Anlage bezuschusste.

Zuletzt nutzt Ruppenthal auch die Möglichkeiten des Seeling-Modells (PHOTON 4-2007), wonach Anlagenbetreiber als Unternehmer auf das gesamte Haus eine zehnjährige Steuerstundung erhalten können. Allerdings klagt er mit mehreren Betreibern auf eine andere Verteilung der Rückzahlung. Statt über zehn Jahre jeweils zehn Prozent zurückzuführen, will er 50 Jahre à zwei Prozent erstreiten. »Die Sonne hilft mir, mit null Eigenkapital im Rücken Hauseigentümer zu werden«, verdeutlicht Ruppenthal sein Anliegen. »Das Grundstück«, unterstreicht er, »sollte man

aber mitbringen. Das ist nicht in der Rechnung drin.«

Das Mutterhaus Hieronimi arbeitet als Baustoffhändler mit zahlreichen Anbietern für schlüsselfertiges Bauen zusammen. Gemeinsam mit diesen Kunden will das Unternehmen sein »Volkshaus« bald-

möglichst deutschlandweit anbieten und dafür demnächst eine Werbekampagne starten. »Im Grunde versuchen wir nur, ein Sonnenkraftwerk mit größtmöglichem Wohnkomfort zu realisieren«, bringt es Ruppenthal auf den Punkt.

Andreas Schlumberger

# ALTEC

## SOLARTECHNIK


**konfektionierte**


# Komplettsysteme

**vom Produzent und Fachhändler**

**STABIL, VIelfÄLTIG, UNKOMPLIZIERT:**

- konfektionierte Montagesysteme auf Wunsch mit Standsicherheitsnachweis
- für jeden Anwendungsfall
- kurzfristig lieferbar





**ALTEC** Mittig und Manger GmbH

Industriegebiet 1 • 07924 Crispendorf  
Telefon: 03663/4210-0 • Fax: 03663/4210-11  
[www.altec-solartechnik.de](http://www.altec-solartechnik.de) • [info@altec-solartechnik.de](mailto:info@altec-solartechnik.de)

# Steuerstundung für Anlagenbetreiber

## Eine dachintegrierte Photovoltaikanlage eröffnet ein interessantes Steuermodell

Der Steuerexperte Peter Bildsorf empfiehlt Betreibern einer Photovoltaikanlage, sich als Unternehmer nicht nur den Umsatzsteueranteil der Anlage vom Fiskus zu holen, sondern außerdem noch jenen des zugehörigen Hauses – auch wenn dies rein privat genutzt wird. Wermutstropfen:

Die Umsatzsteuer für den privat genutzten Teil muss man über zehn Jahre ans Finanzamt zurückzahlen.



Eine dachintegrierte Photovoltaikanlage verhilft zur Stundung der Umsatzsteuer für das ganze Haus.

Peter Bildsorf ist Richter am Finanzgericht des Saarlandes und Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes. Ratsuchenden im Steuerschlingel ist er als Autor zahlreicher Ratgeber bekannt. Und er hat einen photovoltaikbegeisterten Nachbarn. Mit dem hat er sich ein Steuermodell ausgedacht, das der Nachbar durchgeföhnt und Bildsorf dann im vergangenen September in der »Saarbrücker Zeitung« verbreitet hat. In seinem Artikel schlug er vor, die Vorzüge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit einem speziellen Passus des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu kombinieren, der seinen Ursprung in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache Wolfgang Seeling hat.

Das Urteil zum Fall Seeling vom Mai 2003 besagt im Kern, dass ein Bauherr die gesamte Umsatzsteuer für ein Gebäude geltend machen kann, auch wenn er es nur teilweise unternehmerisch, ansonsten aber privat nutzt. Voraussetzung ist, dass die Fläche, die er für das »Unternehmen« beansprucht, mehr als zehn Prozent beträgt. Auf Betreiber einer Solaranlage gemünzt, heißt das: Will man sich nach Bildsorfes Anregung die Umsatzsteuer zurückholen, tritt man gegenüber dem Finanzamt – wie gewohnt – als Unternehmer auf und beansprucht für sich die Behandlung nach dem Seeling-Urteil. Die Photovoltaikanlage als unternehmerisch genutzte Fläche muss dafür allerdings ins

Dach integriert sein, da sie nur so zum Gebäude zählt. Für Betreiber von Aufdachanlagen ist das Vorgehen nicht möglich. Mit einfachen Zahlen gerechnet, bedeutet die Kombination aus EEG und UStG, dass einem Bauherrn und Betreiber, der für Haus und Solaranlage inklusive Steuer 200.000 Euro ausgeben würde, beim gegenwärtigen Steuersatz von 19 Prozent 38.000 Euro vom Finanzamt zustehen.

Geld vom Finanzamt, einfach so? Nicht ganz, denn nach einer Anpassung des deutschen UStG durch den Bundesfinanzhof vom Juli 2004 muss der Bauherr und Unternehmer die Steuererleichterung für den privat genutzten Teil des Hauses an den Fiskus zurückführen. Der Betrag soll »gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, der dem Berichtigungszeitraum nach Paragraph 15a UStG für diesen Gegenstand entspricht«. In der Praxis bedeutet dies, dass die Rückzahlung über zehn Jahre gestreckt zu erfolgen hat. Diese Anpassung – in Paragraph 10, Absatz 4 Nr. 2 UStG – erfolgte schlicht als Reaktion auf das Seeling-Urteil, das den Gesetzgeber hohe Steuerausfälle befürchten ließ. Die private Nutzung der dem Unternehmen, in unserem Fall ja nur die Solaranlage, zugeordneten Privatwohnung ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Der EuGH hat diese

Änderung des deutschen UStG mit Urteil vom 14. September 2006 auch als konform bestätigt (EuGH Urteil C-72/05).

Angenommen, im obigen Rechenbeispiel entfallen 190.000 Euro auf den Kauf des Hauses und 10.000 Euro auf die Solaranlage, so könnte der Betreiber der Steueranteil der Solaranlage von 1.900 Euro für sich behalten. Den Steueranteil vom Hauskauf in Höhe von 36.100 Euro könnte zunächst ebenfalls einbehalten werden, dieser müsste jedoch binnen zehn Jahren in gleichen Teilen ans Finanzamt zurückgezahlt werden. Die 1.900 Euro Umsatzsteuer für die Anlage würden freilich in jedem Fall beim Betreiber verbleiben, denn nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2001 an die Finanzbehörden der Länder begründet das »Betreiben einer Photovoltaikanlage durch sonst nicht unternehmerisch tätige Personen, unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage eine Unternehmereigenschaft« (Bundesfinanzministerium IV B 7 – S 7104 – 47/01).

Somit kommt die Anwendung des Seeling-Urteils auf Photovoltaikbetreiber im Ergebnis einer Stundung der Umsatzsteuer auf den Hauskauf gleich. Der Vorteil der einem Betreiber daraus entsteht, ist ein zweifacher: Zum einen wird die Finanzierungslast beim Hausbau oder -kauf gemindert, zum anderen bekommt er frei verfügbares Kapital in die Hand, das er günstig anlegen oder anderweitig investieren kann. Legt man zum Beispiel die zunächst verfügbaren 36.100 Euro über die Rückzahlungsfrist von zehn Jahren zu einem Zins von vier Prozent an, summieren sie sich bis zum Stichtag auf 53.436 Euro. Abzüglich der fälligen Rückzahlung bleiben davon 17.336 Euro.

Das Seeling-Urteil hat mehr Literatur zum Umsatzsteuerrecht nach sich gezogen als die meisten anderen Rechtsprüche aus diesem Themenkreis. Mit Bildsorfes Vorschlag könnte noch einiges Papier dazukommen, denn »man darf sich als Antragsteller auf einen Kampf mit den Finanzbehörden durch alle Ebenen einstellen«, so der Saarbrücker Richter. Das allerdings, so sagt er, sei die Sache aber wert.

Andreas Schlumberger, Guido Elsner